

Tätigkeitsbericht der

Härtefallkommission
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

für das Geschäftsjahr 2006

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum	3
III.	Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum.....	4
IV.	Arbeitsweise der Geschäftsstelle	4
V.	Härtefalleingaben des Jahres 2006	5
V.1.	Unzulässige Eingaben im Berichtszeitraum	5
V. 2.	Erledigung der Eingaben aufgrund einer Titelerteilung durch die Ausländerbehörden oder Zurücknahme der Eingabe	7
V. 3.	Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission bezüglich der Härtefalleingaben des Jahres 2006.....	7
V. 4.	Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums aufgrund der sechs Ersuchen	7
V. 5.	Statistische Übersicht der abgeschlossenen Fälle des Jahres 2006	8
V. 6.	Übersicht über die Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs betroffenen Personen	8
VI.	Härtefalleingaben des Jahres 2005	8
VI. 1.	Statistische Übersicht der abgeschlossenen Fälle des Jahres 2005	9
VI. 2.	Härtefallersuchen der Jahre 2005 und 2006	9
VI. 3.	Statistische Übersicht der abgeschlossenen Eingaben der Jahre 2005 und 2006	9
VII.	Bewertungsfragen der Härtefallkommission	10
VIII.	Statistische Angaben	11
VIII. 1.	Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2006	11
VIII. 2.	Übersicht der Anzahl der Fälle nach Herkunftsländern.....	14
VIII. 3.	Übersicht abgeschlossene Anzahl der Fälle nach Herkunftsländern.....	14
VIII. 4.	Übersicht Anzahl der Fälle nach beteiligten Ausländerbehörden	14

I. Einleitung

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission hat gemäß § 3 Abs. 5 S. 2 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) dem Innenministerium jährlich einen Tätigkeitsbericht zuzuleiten. In diesem Bericht wird die Tätigkeit der Härtefallkommission während des zweiten Geschäftsjahres nach dem In-Kraft-Treten des Aufenthaltsgesetzes - vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 - dargestellt. In diesem Zeitraum hat sich die Kommission mit 17 Eingaben abschließend befasst. Hierzu gehörten auch sieben Härtefallbegehren, die bereits im Geschäftsjahr 2005 an die Kommission herangetragen worden sind, deren abschließende Beratung aber erst im Berichtszeitraum zulässig war. Es sind insgesamt **neun Ersuchen** an den Staatssekretär gerichtet worden, die in **sieben Fällen** zu einer Erteilung befristeter Aufenthaltstitel geführt haben. Im Vergleich zum ersten Geschäftsjahr ist ein Anstieg der Härtefallbegehren zu verzeichnen (31 im Jahr 2005, 46 im Jahr 2006).

II. Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Die Zusammensetzung der Härtefallkommission blieb im Jahre 2006 bis auf die Besetzung des stellvertretenden Mitgliedes des Innenministeriums unverändert. Ihr gehörten folgende Mitglieder (Vertreter in Klammern) an:

1. für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommerische Evangelische Kirche: Herr Ministerialdirigent a.D. Wolfgang Rudloff (Herr Rechtsanwalt Ulrich Schweigert),
2. für die Katholische Kirche: Herr Ulrich Höckner (Herr Matthias Lidzba),
3. für die Flüchtlingsorganisationen Mecklenburg-Vorpommern: Herr Holger Schlichting (Herr Rechtsanwalt Thomas Wanie),
4. für die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern: Herr Holger Kummerow (Frau Christina Hömke),
5. für die kreisfreien Städte: Herr Leitender Stadtverwaltungsdirektor Hans-Joachim Engster vom Stadtamt der Hansestadt Rostock (Frau Dörte Lange von der Ausländerbehörde der Hansestadt Stralsund),
6. für die Landkreise: Herr Landrat Thomas-Jörg Leuchert vom Landkreis Bad Doberan (Frau Kreisamtsfrau Margret Rudolph von der Ausländerbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg),
7. für das Sozialministerium: Frau Oberregierungsrätin Christel Lüth (Frau Barbara Kartzewski) und
8. für das Innenministerium die Leiterin der Geschäftsstelle: Frau Regierungsdirektorin Erna Buß-Peters (Herr Ministerialrat Ralf Hellmers).

Den Vorsitz führte wie im ersten Geschäftsjahr Herr Holger Schlichting. Bis August 2006 war Herr Hans-Joachim Engster sein Stellvertreter; seit September 2006 nimmt Herr Ulrich Höckner diese Funktion wahr.

III. Besetzung der Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

Die Geschäftsstelle ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKLVO M-V beim Innenministerium angesiedelt. Der Geschäftsverteilungsplan des Innenministeriums wies auch im Jahre 2006 die Geschäftsstelle in der Abteilung II 2 als besondere Organisationseinheit des Referates II 240 aus. Die Leitung der Geschäftsstelle oblag nach wie vor Frau Regierungsdirektorin Buß-Peters. Zuständige Sachbearbeiterin für diesen Aufgabenbereich war Frau Regierungsoberinspektorin Daniela Kober.

IV. Arbeitsweise der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die eingegangenen Begehren für die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission umfassend vorzubereiten sowie deren Sitzungen zu begleiten, wie es im Einzelnen in § 3 HFKLVO M-V bestimmt ist.

Über den Eingang zulässiger Begehren benachrichtigte die Geschäftsstelle auch in diesem Geschäftsjahr umgehend die jeweils zuständige Ausländerbehörde, um so sicherzustellen, dass vor einer abschließenden Befassung durch die Härtefallkommission keine ausländerrechtlichen Vollzugsmaßnahmen eingeleitet werden.

Da die meisten Härtefallbegehren im Jahr 2006 bei der Geschäftsstelle selbst eingingen, hatte zunächst deren Leiterin zu entscheiden, ob sie das jeweilige Begehren zur Beratung in die Härtefallkommission einbringt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HFKLVO M-V). In den Fällen, in denen nach ihrer Beurteilung keine hinreichenden humanitären Gründe für die Annahme eines Härtefalls vorlagen und insoweit für sie ein Einbringen nicht in Betracht kommen konnte, hat sie dies gegenüber den Kommissionsmitgliedern dargelegt. Es oblag nunmehr den anderen Mitgliedern der Härtefallkommission, ggf. selbst gemäß § 4 Abs. 1 HFKLVO M-V den betroffenen Vorschlag zur Beratung einzubringen. Von dieser Möglichkeit ist uneingeschränkt Gebrauch gemacht worden. Sofern ein Begehren an ein einzelnes Kommissionsmitglied herangetragen worden ist, stellte das hiervon betroffene Mitglied den Vorschlag der Kommission vor. Des Weiteren unterrichtete die Geschäftsstelle die Kommissionsmitglieder im Rahmen der Sitzungen über den jeweiligen Verfahrensstand der Eingaben.

Um den Mitgliedern der Kommission einen umfassenden Überblick über die jeweils zur Beratung anstehenden Fälle zu geben, hat die Geschäftsstelle den Kommissionsmitgliedern spätestens sieben Kalendertage vor dem Sitzungstermin die entscheidungsrelevanten Unterlagen mit einer Sachverhaltsdarstellung, tabellarischen Übersicht zum bisherigen zeitlichen Ablauf des Gesamtverfahrens, rechtlichen Bewertung und Beschlussempfehlung zugeleitet. Zu Beginn der Beratung trug die Leiterin der Geschäftsstelle den jeweils zur Entscheidung anstehenden Einzelfall nochmals mündlich vor und erläuterte die Stellungnahmen zu dem jeweiligen Vorbringen.

Überwiegend konnte bereits in derselben Sitzung über das Stellen eines Ersuchens abgestimmt werden. Den wesentlichen Verlauf der jeweiligen Sitzungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen hielt die Geschäftsstelle in einem Sitzungsprotokoll fest.

Der Geschäftsstelle oblag weiterhin die Aufgabe, die Ersuchen schriftlich aufzubereiten und die von der Kommission als maßgeblich angesehenen Gründe im Einzelnen darzulegen. Vor einer abschließenden inhaltlichen Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kommission erfolgte jeweils eine Abklärung ausländerrechtlicher Fragen mit dem Ausländerrechtsreferat des Innenministeriums, um die Rechtmäßigkeit einer dem Ersuchen ggf. folgenden Anordnung des Staatssekretärs sicherzustellen. Anschließend wurde das Ersuchen dem Staatssekretär des Innenministeriums mit der Bitte um Erteilung einer Anordnung gegenüber der jeweils zuständigen Ausländerbehörde vorgelegt.

In den Fällen, in denen die Kommission einen Vorschlag für ein Ersuchen abgelehnt hat, unterrichtete die Geschäftsstelle die hiervon betroffene Ausländerbehörde und denjenigen, der das Begehren an die Geschäftsstelle bzw. an ein Kommissionsmitglied gerichtet hatte.

V. Härtefalleingaben des Jahres 2006

An die Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind im Geschäftsjahr 2006 insgesamt **46** neue Fälle herangetragen worden, die sich auf 58 Erwachsene und 32 Kinder bezogen. Im Folgenden wird dargestellt, mit welchem Ergebnis diese Verfahren im Berichtszeitraum von der Geschäftsstelle und der Kommission bearbeitet worden sind. Ein statistischer Überblick über die Antragsentwicklung im Jahre 2006 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Unter **VI.** wird ein Überblick über die Eingaben gegeben, die bereits im Geschäftsjahr 2005 an die Härtefallkommission herangetragen worden sind und die - da eine Befassung mit den Anliegen im Jahr 2005 noch nicht zulässig war - erst im Berichtszeitraum von der Kommission abschließend beraten werden konnten. Diese Härtefallbegehren sind bereits in die Statistik des Geschäftsberichts des Vorjahres eingeflossen.

V.1. Unzulässige Eingaben im Berichtszeitraum

Auch in dem hier in Rede stehenden Berichtszeitraum gab es Begehren, die unter die zwingenden Ausschlussgründe des § 5 HFKLVO M-V fielen. Dadurch war bereits das Verfahren wegen Unzulässigkeit ausgeschlossen. Im Jahr 2006 waren insofern die Nummern 2, 3 und 4 von Bedeutung:

1. In der Nummer 2 des § 5 HFKLVO M-V wird vorgegeben, dass ein Härtefallverfahren ausgeschlossen ist für Ausländer, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder die zur Fahndung ausgeschrieben sind. **Zwei Begehren** erwiesen sich von daher als unzulässig. In beiden Fällen kam der unter der Nr. 2 dargelegte Unzulässigkeitsgrund hinzu. In einem dieser Fälle ist der betroffene Ausländer freiwillig ausgeweist.
2. Nach der Nummer 3 ist ein Unzulässigkeitsgrund dann gegeben, wenn die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der zuständigen Ausländerbehörde erreicht werden kann. Die Einrichtung der Härtefallkommission in Mecklenburg-Vorpommern ersetzt damit in keiner Weise die Prü-

fung einer Aufenthaltsgewährung durch die Ausländerbehörde. Vielmehr eröffnet erst die Ablehnung entsprechender Anträge den Weg zur Härtefallkommission. Dieser Ausschlussgrund ist bis zum Abschluss des Berichtszeitraums in **13 Fällen** zum Tragen gekommen. In **zwei Fällen** sind Anträge nach § 25 AufenthG - trotz entsprechender rechtlicher Hinweise der Geschäftsstelle der Härtefallkommission - bis zum Jahresende 2006 noch nicht gestellt worden. Allen Betroffenen ist mitgeteilt worden, dass eine Befassung durch die Härtefallkommission erst nach einer ablehnenden Entscheidung der Ausländerbehörde zulässig ist. Weiterhin sind sie gebeten worden, die Geschäftsstelle der Härtefallkommission über den Abschluss des ausländerrechtlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

Fünf Begehren erfüllten aufgrund dieser Vorgabe erst zum Ende des Berichtszeitraumes dieses Zulässigkeitskriterium, da erst zu diesem Zeitpunkt die beantragten Aufenthaltserlaubnisse von den zuständigen Ausländerbehörden abgelehnt worden waren. Diese Fälle werden im Jahr 2007 der Kommission zur Entscheidung vorgelegt.

3. Der Ausschlussgrund nach Nummer 4 - ein Vorschlag wird trotz länger bestehender Ausreisepflicht erst eingebracht, wenn der Rückführungstermin bereits feststeht - war im Berichtszeitraum lediglich **einmal** entscheidungsrelevant und hat zur Abweisung des Begehrens geführt.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes ergänzend hervorzuheben: Da diese Vorschrift bereits im Jahre 2005 insbesondere unter dem Gesichtspunkt zur Diskussion stand, was unter einem bereits „feststehenden Rückführungstermin“ zu verstehen ist, hat die Kommission im Februar 2006 beschlossen, die amtliche Begründung des Verordnungsgebers zu diesem Tatbestand in das Informationsblatt zum Härtefallverfahren aufzunehmen und im Internet auf der Homepage des Innenministeriums www.mv-regierung.de/im/ zu veröffentlichen. Im Informationsblatt wird nunmehr klarstellend ausgeführt: „Der Rückführungstermin steht fest, wenn der Rückflug bereits gebucht worden ist und auch dann, wenn die Ausländerbehörde eine Abschiebungsankündigung (§ 60a Abs. 5 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes) erlassen hat oder für die Rückführung Maßnahmen zur Identifizierung des Ausländers ergriffen worden sind. Gleiches gilt, wenn der Ausländerbehörde die Passersatzpapiere oder Rückübernahmeerklärungen des Heimatstaates vorliegen.“

V. 2. Erledigung der Eingaben aufgrund einer Titelerteilung durch die Ausländerbehörden oder Zurücknahme der Eingabe

In **sieben** Fällen (10 Personen) haben die Ausländerbehörden im Jahr 2006 während der anhängigen Härtefallverfahren Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 AufenthG erteilt. **Ein** Ausländer hat nach Eingehen der Ehe mit einer Deutschen einen Titel nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG erhalten.

In **drei** Fällen ist das Verfahren vor der Härtefallkommission auf Wunsch des Rechtsanwaltes eingestellt worden bzw. ruht auf Wunsch des Bevollmächtigten.

V. 3. Abschließende Entscheidungen der Härtefallkommission bezüglich der Härtefalleingaben des Jahres 2006

Im Jahr 2006 hat die Härtefallkommission in neun Sitzungen **zehn der im Jahr 2006 eingegangenen Anträge**, von denen insgesamt 33 Personen betroffen waren, abschließend beraten. Bezogen auf die 46 neu eingegangenen Fälle hat sich die Kommission in **sechs Fällen**, mehrheitlich für ein **Ersuchen** ausgesprochen und darum gebeten, aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG anzuordnen. Von diesen Ersuchen betroffen waren 20 ausreisepflichtige Ausländer (darunter auch zehn minderjährige Kinder).

In **vier Fällen** haben die Mitglieder der Härtefallkommission nach umfänglicher Würdigung des Sachverhalts mehrheitlich **gegen ein Ersuchen** gestimmt.

Im Falle **einer Familie** hat die Kommission beschlossen, vor einer abschließenden Entscheidung das Ergebnis der von der Ausländerbehörde initiierten Identitätsprüfung abzuwarten. **Eine Eingabe** ist vertagt worden, um bezogen auf das geltendgemachte Krankheitsbild weitere Information zur medizinischen Versorgung im Heimatland zu erlangen.

V. 4. Anordnungen des Staatssekretärs des Innenministeriums aufgrund der sechs Ersuchen

Der Staatssekretär ist in zwei Fällen dem Ersuchen der Härtefallkommission nicht nachgekommen. In **vier anderen Fällen hat er die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen gegenüber der jeweiligen Ausländerbehörde angeordnet** und somit diesen Ersuchen der Härtefallkommission entsprochen. Dabei ist fünf Personen eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer eines Jahres und sieben Personen ist der Titel für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt worden. In einem Fall ist eine zweijährige Aufenthaltsdauer angeordnet worden.

Es entspricht der gängigen Praxis der Härtefallkommission, die Ersuchen mit Auflagen für die betroffenen Ausländer, wie z. B. der Verpflichtung zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, der Verpflichtung zur

Passbeschaffung oder der Teilnahme an Integrationskursen, zu versehen. Alle erteilten Anordnungen enthalten die von der Kommission jeweils vorgeschlagenen Auflagen und darüber hinaus Verlängerungsoptionen für die zunächst befristet zu erteilenden Aufenthaltstitel. Diese können die Ausländerbehörden in eigener Verantwortung umsetzen, wenn die Auflagen erfüllt werden.

V. 5. Statistische Übersicht der abgeschlossenen Fälle des Jahres 2006

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen	Unzulässigkeit nach § 5 Nr. 2 und 4 HFKLVO M-V	Titelerteilung durch ABH, Rücknahme	Gesamt
abgeschlossene Fälle	4	2	4	3	8	21
Anzahl Personen	13	7	13	3	11	47
davon Minderjährige	7	3	7	-	2	19

Insgesamt sind 21 Härtefallbegehren des Jahres 2006 abschließend beschieden worden. In 15 anhängigen Verfahren war die Kommission im Berichtszeitraum noch nicht entscheidungsbefugt.

V. 6. Übersicht über die Herkunftsländer der von ablehnenden Entscheidungen der Kommission oder des Staatssekretärs betroffenen Personen

Land	Anzahl Fälle	Personen	davon Minderjährige
Armenien	5	16	10
Togo	1	1	-
Gesamt	6	17	10

VI. Härtefalleingaben des Jahres 2005

Wie bereits im Tätigkeitsbericht des Jahres 2005 dargelegt worden ist, sind an die Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsjahr 2005 insgesamt 31 Fälle herangetragen worden. Ende des Jahres 2005 war die Kommission in 14 dieser anhängigen Verfahren noch nicht entscheidungsbefugt, weil die begehrte Aufenthaltserlaubnis noch in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei der Ausländerbehörde erreicht werden konnte. Nach dem die Ausländerbehörden im Jahre 2006 die Erteilung von Aufenthaltstiteln abgelehnt haben, hat die Kommission im Berichtszeitraum **sieben dieser Eingaben abschließend beraten** und folgende Entscheidungen getroffen:

Vier Begehren, die sich auf eine Familie mit vier Kindern sowie auf drei erwachsene

Einzelpersonen bezogen, sind von der Härtefallkommission **abgelehnt** worden.

Die Kommission hat **drei Begehren positiv beschieden** und für ein Ehepaar und dessen volljährige Tochter sowie für eine Einzelperson **Ersuchen** an den Staatssekretär gerichtet, denen der Staatssekretär entsprochen hat. In diesem Zusammenhang sind befristete Aufenthaltstitel für die Dauer von zwei Jahren für die Eltern sowie jeweils auf drei Jahre befristete Titel für die volljährige Tochter und die volljährige Einzelperson erteilt worden. Auch diese Ersuchen sind mit Auflagen für die Betroffenen versehen worden.

In **zwei** Fällen haben die Ausländerbehörden im Jahr 2006 während der anhängigen Härtefallverfahren Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 AufenthG erteilt. In **einem Fall** ist das Verfahren auf Wunsch des Bevollmächtigten eingestellt worden. **Drei** Verfahren sind noch unzulässig, weil die Betroffenen untergetaucht sind und noch keine Anträge auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln bei den Ausländerbehörden gestellt haben.

VI. 1. Statistische Übersicht der abgeschlossenen Fälle des Jahres 2005

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG ergangen	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen	Unzulässigkeit nach § 5 Nr. 4 HFKLVO M-V	Titel durch ABH erteilt, Verfahren ruht auf Wunsch des RA	Gesamt
abgeschlossene Fälle	3	0	4	3	3	13
Anzahl Personen	4	0	9	3	6	22
davon Minderjährige	0	0	4	0	2	6

VI. 2. Härtefallersuchen der Jahre 2005 und 2006

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass im **Jahre 2006 insgesamt neun Ersuchen** an den Staatssekretär gerichtet worden sind. Sie führten **in sieben Fällen** zur Erteilung befristeter Aufenthaltstitel. **Zwei Ersuchen** sind während dieses Berichtszeitraumes **abgelehnt** worden, weil die sachlichen Voraussetzungen für einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet nicht hinreichend dargelegt werden konnten.

VI. 3. Statistische Übersicht der abgeschlossenen Eingaben der Jahre 2005 und 2006

	Ersuchen gestellt, Anordnung nach § 23a AufenthG	Ersuchen gestellt; keine Anordnung nach § 23a AufenthG	Entscheidung der HFK gegen ein Ersuchen	Unzulässigkeit nach § 5 Nr. 2 und 4 HFKLVO M-V	Sonstige (z.B.: Titelerteilung durch ABH, Rücknahme)	Gesamt
abgeschlossene Fälle	7	2	8	6	11	34
Anzahl Personen	17	7	22	6	17	69
davon Minderjährige	7	3	11	-	4	25

VII. Bewertungsfragen der Härtefallkommission

In neun Fällen hat die Kommission im Jahr 2006 beschlossen, wegen fehlender evidenter humanitärer Gründe kein Ersuchen an den Staatssekretär zu stellen. Die Kommission hat bei diesen Entscheidungen die vorgetragenen Darlegungen umfassend gewürdigt. Betroffen waren insgesamt 22 Personen.

In weiteren neun Härtefallbegehren hat die Kommission mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass besondere dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen und den Staatssekretär des Innenministeriums ersucht, den betroffenen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern zunächst befristete Aufenthaltstitel zu erteilen.

Bezüglich der Entscheidungsfindung der Kommission ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung der Härtefallbegehren keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung kamen, da dies den unterschiedlichen Lebenssachverhalten nicht gerecht werden würde. Innerhalb des vorhandenen weiten Rechtsrahmens war es vielmehr Aufgabe der Kommission, alle vorgetragenen Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung zu unterziehen.

Die Bewertung des häufig nicht unwesentlichen Aspektes der Aufenthaltsdauer bedurfte dabei oftmals einer differenzierten Betrachtung. So war zu hinterfragen, ob bzw. inwieweit zeitintensive Verfahren zugunsten des Betroffenen ins Gewicht fallen konnten. In diesem Zusammenhang ist in einigen Fällen deutlich geworden, dass lange Aufenthaltszeiten - insbesondere Mitte der neunziger Jahre - ihre Grundursache in den langen Verfahrensständen der Verwaltungsgerichte hatten. Jedoch hatte sich die Kommission des Öfteren auch mit Vorgängen auseinander zu setzen, die zumindest fragwürdige oder sogar rechtswidrige Methoden zur Verlängerung des Aufenthalts erkennen ließen, wie z.B. die Täuschung über die Identität, die Unterdrückung vorhandener Passpapiere oder aber auch im relativ großen Umfang die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung.

Differenziert war auch die Abwägung humanitärer Belange vorzunehmen, wenn von der Entscheidung Kinder und Jugendliche betroffen waren. In diesem Zusammenhang waren familiäre sowie soziale Bindungen u.a. mit Blick auf die voraussichtlich weitere Entwicklung zu beleuchten und in eine auch im Lichte des Ausländerrechts vorzunehmende Gesamtbetrachtung einzubeziehen.

In einigen Fällen standen indes bereits die Regelausschlussgründe des § 7 HFKLVO M-V, wie zum Beispiel die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung oder eine Identitätstäuschung, der Stellung eines Ersuchens entgegen. Zum Teil sind ausschließlich Umstände vorgetragen worden, für deren Prüfung das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, nicht aber die Härtefallkommission zuständig ist. Dabei handelt es sich zum einen um typische Asylgründe, wie die politische Verfolgung im Heimatland, und zum anderen aber auch um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, wie z.B. die unzureichende Behandelbarkeit einer Erkrankung im Heimatstaat. Ebenso waren in einigen Fällen erhebliche Straftaten zu verzeichnen. Darüber hinaus war oftmals nicht das Bemühen erkennbar, durch eigene legale Erwerbstätigkeit ganz oder zumindest teilweise

den Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten.

Im Rahmen der Beratungen ist deutlich geworden, dass sich die Kommissionsmitglieder bei ihren Entscheidungen der Tatsache bewusst sind, dass § 23a AufenthG und die darauf beruhende Härtefallkommissionslandesverordnung Ausnahmeregelungen ausschließlich für **besonders gelagerte Härtefälle** zulassen.

VIII. Statistische Angaben

VIII. 1. Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2006

Übersicht Fälle der Härtefallkommission des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Geschäftsjahr 2006

Aktenzeichen (Aktenzeichen des Falles bei der alten HFK)	betroffene Personen	männlich	weiblich	unter 18 Jahre	18 bis 30 Jahre	31 bis 50 Jahre	ab 51 Jahre	abgeschlossene Anträge	Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)			ABH	Herkunftsland
									Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin, Aufenthaltsort unbekannt)	Sonstiges (z.B.: sonstiger Titel durch ABH erteilt worden; Freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen)	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht geprüft	AE abgelehnt, HFK Entscheidung 2007		
01/2006	1	1			1			X					X				LK Güstrow	Togo
02/2006	1	1					1	X					X				Schwerin	Iran
03/2006	1	1		1				X					X				LK Müritz	Afghanistan
04/2006	1	1			1			X			X						Schwerin	Armenien
05/2006	1	1				1		X					X				Stralsund	Vietnam
06/2006	1	1			1			X					X				LK Güstrow	Togo
07/2006	1	1			1			-						X			Neubrandenburg	Iran
08/2006 (07/02)	5	2	3	3		2		X	X	X							Schwerin	Armenien
09/2006	2		2	1		1		-					X				LK Demmin	Nigeria
10/2006	6	1	5	4		2		X	X	X							Schwerin	Bosnien ¹
11/2006	2	1	1				2	X					X				LK Ludwigslust	Armenien
12/2006	5	2	3	3		2		X	X	-							LK Demmin	Armenien
13/2006	2		2	1			1	-						X			Greifswald	Serbien ²
14/2006	6	3	3	4		2		X			X						Schwerin	Armenien
15/2006	3	2	1	1		2		X					X				Schwerin	Armenien
16/2006	1	1			1			X					X				Schwerin	Armenien
17/2006	1	1			1			X					X				Schwerin	Armenien
18/2006	1	1				1		X			X						LK Güstrow	Togo
19/2006	1		1		1			X	X	X							LK Rügen	Irak
20/2006	1	1					1	-							X		LK Parchim	Armenien
21/2006	2	2		1		1		X			X						Schwerin	Armenien
22/2006	1	1			1			X				X					Schwerin	Bosnien
23/2006	4	2	2	2		2		X			X						LK Parchim	Armenien
24/2006	1		1		1			-							X		LK Demmin	Armenien
25/2006	1		1		1			-							X		LK Demmin	Armenien
26/2006	1		1		1			-							X		LK Demmin	Armenien
27/2006	1		1		1			-							X		LK Demmin	Armenien
28/2006	5	3	2	3		2		-							X		Schwerin	Aserbaidschan
29/2006	1	1			1			-						X			LK Bad Doberan	Türkei
30/2006	1	1			1			X	X	X							LK Demmin	Armenien
31/2006	2	1	1			2		X	X	-							LK Güstrow	Armenien
32/2006 (17/03)	1		1				1	-					X				LK Güstrow	Armenien
33/2006	1	1			1			-							X		Rostock	Irak

¹ Bosnien = Bosnien und Herzegowina

² Serbien = Serbien und Montenegro

Aktenzeichen (Aktenzeichen des Falles bei der alten HFK)									Antrag erledigt					Antrag unzulässig (eine Beratung des Falles durch die HFK kann noch erfolgen)			ABH	Herkunftsland
									Ersuchen gestellt	davon Anordnung an ABH erfolgt	Beschluss der HFK, kein Ersuchen zu stellen	Unzulässigkeit (z.B. bei feststehendem Rückführungstermin; Aufenthaltsort unbekannt)	Sonstiges (z.B.: sonstiger Titel durch ABH erteilt worden; Freiwillige Ausreise; Antrag an HFK zurückgenommen)	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht gestellt	Antrag nach § 25 AufenthG noch nicht geprüft	Sonstiges		
34/2006	1	1			1			-				X					LK Güstrow	Sri Lanka
35/2006	3	2	1	1		2		-						X			LK Parchim	Vietnam
36/2006	3	1	2	1		1	1	-						X			Schwerin	Aserbaidschan
37/2006	1	1				1		-						X			LK Ludwigslust	Togo
38/2006	1		1		1			-						X			Schwerin	Aserbaidschan
39/2006	5	2	3	3		2		-						X			LK Müritz	Tschetschenien
40/2006	1	1			1			-						X			LK Güstrow	Togo
41/2006	4	2	2	2		2		-						X			Schwerin	Armenien
42/2006	1	1			1			-						X			LK Güstrow	Togo
43/2006	1	1			1			-						X			LK Demmin	Benin
44/2006	1	1				1		-					X				LK Bad Doberan	Pakistan
45/2006	2	1	1			2		-						X			Wismar	Armenien
46/2006	1	1			1			-						X			Wismar	Armenien
Gesamt	90	49	41	32	20	31	7	21	6	4	4	3	11	2	13	7		

VIII. 2. Übersicht der Anzahl der Fälle nach Herkunftsländern

Land	Anzahl Fälle	Personen	Land	Anzahl Fälle	Personen
Armenien	21	46	Serbien und Montenegro	1	2
Togo	6	6	Nigeria	1	2
Aserbajdschan	3	9	Pakistan	1	1
Irak	2	2	Sri Lanka	1	1
Iran	2	2	Afghanistan	1	1
Vietnam	2	4	Türkei	1	1
Bosnien und Herzegowina	2	7	Benin	1	1
Russische Föderation	1	5	Gesamt:	46	90

VIII. 3. Übersicht abgeschlossene Anzahl der Fälle nach Herkunftsländern

Land	Anzahl Fälle	Personen	Land	Anzahl Fälle	Personen
Armenien	12	33	Iran	1	1
Togo	3	3	Afghanistan	1	1
Bosnien und Herzegowina	2	7	Vietnam	1	1
Irak	1	1	Gesamt:	21	47

VIII. 4. Übersicht Anzahl der Fälle nach beteiligten Ausländerbehörden

Ausländerbehörde	Anzahl Fälle	Ausländerbehörde	Anzahl Fälle	Ausländerbehörde	Anzahl Fälle
Schwerin	14	LK Bad Doberan	2	Hansestadt Rostock	1
LK Güstrow	8	Hansestadt Wismar	2	LK Rügen	1
LK Demmin	8	LK Ludwigslust	2	Hansestadt Greifswald	1
LK Parchim	3	Hansestadt Stralsund	1	Gesamt:	46
LK Müritz	2	Neubrandenburg	1		